

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0e2373d1-99fd-324e-bc06-c373103bcb7c>

Bibliografie

Titel	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung
Amtliche Abkürzung	SGB V
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-5

§ 307 SGB V - Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeiten

(1) ¹Die Verarbeitung personenbezogener Daten mittels der Komponenten der dezentralen Infrastruktur nach [§ 306 Absatz 2 Nummer 1](#) liegt in der Verantwortung derjenigen, die diese Komponenten für die Zwecke der Authentifizierung und elektronischen Signatur sowie zur Verschlüsselung, Entschlüsselung und sicheren Verarbeitung von Daten in der zentralen Infrastruktur nutzen, soweit sie über die Mittel der Datenverarbeitung mitentscheiden. ²Die Verantwortlichkeit nach Satz 1 erstreckt sich insbesondere auf die ordnungsgemäße Inbetriebnahme, Wartung und Verwendung der Komponenten. ³Für die Verarbeitung personenbezogener Daten mittels der Komponenten der dezentralen Infrastruktur nach [§ 306 Absatz 2 Nummer 1](#) durch Verantwortliche nach Satz 1 erfolgt in der [Anlage 2 zu diesem Gesetz](#) eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 35 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2016/679. ⁴Soweit eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Satz 3 erfolgt, gilt für die Verantwortlichen nach Satz 1 Artikel 35 Absatz 1 bis 7 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie § 38 Absatz 1 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes nicht.

(2) ¹Der Betrieb der durch die Gesellschaft für Telematik spezifizierten und zugelassenen Zugangsdienste nach [§ 306 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a](#) liegt in der Verantwortung des jeweiligen Anbieters des Zugangsdienstes. ²Der Anbieter eines Zugangsdienstes darf personenbezogene Daten der Versicherten ausschließlich für Zwecke des Aufbaus und des Betriebs seines Zugangsdienstes verarbeiten. ³§ 3 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Die Gesellschaft für Telematik erteilt einen Auftrag nach [§ 323 Absatz 2 Satz 1](#) zum alleinverantwortlichen Betrieb des gesicherten Netzes nach [§ 306 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b](#), einschließlich der für den Betrieb notwendigen Dienste. ²Der Anbieter des gesicherten Netzes ist innerhalb des gesicherten Netzes verantwortlich für die Übertragung von personenbezogenen Daten, insbesondere von Gesundheitsdaten der Versicherten, zwischen Leistungserbringern, Kostenträgern sowie Versicherten und für die Übertragung im Rahmen der Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte. ³Der Anbieter des gesicherten Netzes darf die Daten ausschließlich zum Zweck der Datenübertragung verarbeiten. ⁴§ 3 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(4) ¹Der Betrieb der Dienste der Anwendungsinfrastruktur nach [§ 306 Absatz 2 Nummer 3](#) erfolgt durch den jeweiligen Anbieter. ²Die Anbieter sind für die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere von Gesundheitsdaten der Versicherten, zum Zweck der Nutzung des jeweiligen Dienstes der Anwendungsinfrastruktur verantwortlich.

(5) ¹Die Gesellschaft für Telematik ist Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Telematikinfrastruktur, soweit sie im Rahmen ihrer Aufgaben nach [§ 311 Absatz 1](#) die Mittel der Datenverarbeitung bestimmt und insoweit keine Verantwortlichkeit nach den vorstehenden Absätzen begründet ist. ²Die Gesellschaft für Telematik richtet für die Betroffenen eine koordinierende Stelle ein. ³Die koordinierende Stelle erteilt den Betroffenen allgemeine Informationen zur Telematikinfrastruktur sowie Auskunft über Zuständigkeiten innerhalb der Telematikinfrastruktur, insbesondere zur datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit nach dieser Vorschrift.

